

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Generalsekretär

15. Dezember 2014

**Merkblatt**  
**Zusatzentschädigung von Lehrpersonen in öffentlichen Ämtern**

---

**Grundsatz**

Gemäss § 33 Abs. 1 LDLP kann zusammen mit der Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes eine Reduktion des vereinbarten Beschäftigungsgrads um bis zu 5 % ohne Lohneinbusse gewährt werden. Um einen vertretbaren Vollzug zu ermöglichen und diesen einigermassen gerecht zu gestalten wird § 33 Abs. 1 LDLP umgesetzt als Lohnzuschlag von bis zu 5 %. Die Schulpflege bzw. die Bezirksschulpflege kann die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes an Bedingungen knüpfen. Sie kann – unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung des Berufsauftrags – bei zeitaufwändigen und entsprechend besoldeten Ämtern im Anstellungsvertrag eine Reduktion des Beschäftigungsgrads vereinbaren.

**Anspruchsberechtigte und Zusatzentschädigung**

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist gemäss dem in Kommission und Plenum des Grossen Rats zum Ausdruck gebrachten restriktiven Willen des Gesetzgebers eingeschränkt auf Personen, die durch eine Volkswahl (bei Kreisschulpflegen durch das legislative Organ) in ein öffentliches Amt gewählt werden, dessen Ausübung *zeitaufwändig* ist.

Auf der Basis der unterschiedlichen durchschnittlichen Belastung durch diese Ämter wurden differenzierte prozentuale Beträge festgelegt. Eine Kumulation durch die Bekleidung von mehreren öffentlichen Ämtern (z.B. Schulpflege und Bezirksgericht) ist nicht möglich. Auf unterschiedliche Gemeindegrössen und Zeitbelastungen für gleiche Ämter wird nicht Rücksicht genommen, da sich dies in der Regel in der für das Amt bezogenen Entschädigung niederschlägt.

Es gelten folgende Ämter mit folgenden Zusatzentschädigungen als anspruchsberechtigt:

National- und Ständerat	5 %
Grosser Rat	5 %
Gemeinderat	5 %
Präsidium Schulrat des Bezirks	3 %
Mitglied Schulrat des Bezirks	2 %
Präsidium Schulpflege / Kreisschulpflege	5 %
Mitglied Schulpflege / Kreisschulpflege	3 %
Ordentliches Mitglied Bezirksgericht	3 %

Für alle nicht aufgeführten Ämter, Kommissionen und Tätigkeiten (z.B. Bezirksrichter-Ersatz, Friedensrichter, Einwohnerrat, Feuerwehr, Zivilschutz, Kirchenpflege, Finanzkommission) erfolgen keine Zusatzentschädigungen.

## **Antrag**

Das Gesuch um Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist in der Regel spätestens 30 Tage vor der Bewerbung (Kandidatur) bei der Schulpflege bzw. Bezirksschulpflege einzureichen.

Nach erfolgter Wahl ist dem BKS, Personaldienst Lehrpersonen, ein Gesuch um Zusatzentschädigung zu stellen. Dieses Gesuch muss folgende Angaben beinhalten:

- Name und Vorname der Lehrperson
- Personalnummer
- Bezeichnung des Amtes
- Datum der Wahl
- Amtsperiode (Datum von / bis)
- Bewilligung der Schulpflege bzw. Bezirksschulpflege

## **Modalität der Entschädigung**

Für die Zusatzentschädigung gelten folgende Modalitäten:

- Die Entschädigung wird für die Dauer der Amtsausübung gewährt.
- Rückwirkende Entschädigungen werden längstens bis zum Beginn der aktuellen Amtsperiode vergütet.
- Bei Beendigung der Amtsperiode entfällt der Anspruch auf Entschädigung.
- Erfolgt bei Ende der Amtszeit eine erneute Kandidatur für dasselbe, bewilligte öffentliche Amt, bedarf es keiner neuen Bewilligung. Jede Wiederwahl ist der Schulpflege bzw. Bezirksschulpflege sowie dem BKS, Personaldienst Lehrpersonen, schriftlich mitzuteilen.
- Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsperiode ist die Lehrperson verpflichtet, dies der Schulpflege bzw. Bezirksschulpflege sowie dem BKS, Personaldienst Lehrpersonen, schriftlich mitzuteilen.

## **Inkraftsetzung**

Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 15. März 2006.

Dr. Michael Umbricht  
Generalsekretär